

Landfriedenspolitik und Landfriedensgesetzgebung unter den Staufern

VON HEINZ ANGERMEIER

Karl Jordan zum 65. Geburtstag in Verehrung gewidmet

Seit das kaiserliche Königtum im Investiturstreit seine sakrale Funktion und Gewalt verloren hatte, ist neben dem Ausbau der lehnrechtlichen Grundlagen der Landfriede zu einem staatstragenden Element im mittelalterlichen Deutschland geworden. Dies erklärt sich einerseits aus dem Zwang zur Ordnung in einer Gesellschaft, die in der Zeit der Landnahme und der Großreichsbildung ihre Schichtung erfahren, ihr Recht geformt hatte und nun in der Zeit des Landausbaues dieses Recht politisch zur Geltung brachte, die darüber hinaus mit den neuen Kräften in Ministerialität, Bürger- und bäuerlichen Siedlungsgemeinschaften konfrontiert wurde. Andererseits erklärt sich aber die große Bedeutung des Landfriedenswesens im deutschen Mittelalter aus dem Bestreben der obersten staatlichen Gewalt, auf dem Wege der Herstellung des öffentlichen Friedens über alle diese gesellschaftlichen Kräfte und Strömungen ihre Herrschaft neu zu legitimieren, sie zu vertiefen durch verfassungsbildende Maßnahmen und zu stärken durch den Ausbau einer monopolartigen Stellung bei Sicherung des öffentlichen Friedens. So umspannt die Kette der Reichslandfrieden von 1103 bis 1495 eine Entwicklung, aus der sich auch die Geschichte des deutschen Königtums ablesen läßt. Seit dem Antritt Lothars von Supplinburg 1125 verkünden die neugewählten Herrscher den Reichslandfrieden wie ein Regierungsprogramm. Es ist geradezu eine Bestätigung für diese Bedeutung des Landfriedens, daß nur in den Fällen von Doppelwahlen oder anderweitiger Gefährdung eines folgenden Königtums die Landfriedensverkündung beim Regierungsantritt unterblieb. Während noch Ludwig IV. nicht nach der Doppelwahl, sondern nach seinem Sieg bei Mühldorf 1322 ein Reichslandfriedensgesetz verkündete, hört dieser Brauch dann seit seinem Nachfolger Karl IV. auf, weil die politische Gewalt des Königtums im Reich sich seitdem vornehmlich auf die dynastische Position stützt.

Wenn diese generelle doppelte Bedeutung der Landfrieden als Ferment der Gesellschafts- und Staatsentwicklung vom 12. bis zum 15. Jahrhundert durch die Wissenschaft bereits erwiesen werden konnte, so bleibt doch noch die Aufgabe, die einzelnen Phasen dieser Entwicklung stärker zu charakterisieren, die Abweichungen von

den ursprünglichen Zielsetzungen zu registrieren, Brüche zu erkennen und das Erreichte mit dem Gewollten in Beziehung zu setzen. Dies geht vor allem den Historiker an, während für die rechtsgeschichtliche Betrachtungsweise mehr die rechtssystematische Durchleuchtung der Gesetzesinhalte im Vordergrund steht. Gewiß werden dabei einzelne Fragestellungen in der historischen und in der rechtsgeschichtlichen Betrachtung parallel laufen und die gleiche Einschätzung erfahren, wie sich dies hinsichtlich der Funktion der Fehde, der Bedeutung des Handfriedens oder der Ausdehnung des Verbrechenskataloges immer wieder ergibt. Um die gewichtige Hilfe, die hier durch die rechtsgeschichtliche Forschung der Geschichtswissenschaft gekommen ist, anzudeuten, brauchen nur die Namen von Hans Hirsch, Karl-August Eckhardt und von Wolfgang Schnelbögl genannt werden. Im neuen Fehdeverständnis von Otto Brunner ist diese rechtsgeschichtliche Forschung für unser Geschichtsbild am sichtbarsten fruchtbar geworden.

Wir müssen uns aber dennoch dessen bewußt bleiben, daß sich die historische Relevanz der Landfrieden in erster Linie aus der verfassungsmäßigen Funktion, Ausrichtung und Kompetenz der Landfriedensorganisation ergibt. Mag das Landfriedenswesen auch erst mit dem Übergang vom mittelalterlichen Landfriedensrecht zur neuzeitlichen peinlichen Strafrechtsordnung Ende und Lösung gefunden haben, wie Hirsch darlegt, so war die verfassungsmäßige Neuordnung des staatlichen Gefüges in Deutschland doch schon mit dem königlichen Verzicht von 1495 auf die alleinige Kompetenz in Gerichtsordnung und Exekution bei Friedbrüchen vollzogen. So können wir zwar Joachim Gernhuber zustimmen in der Meinung, daß sich der Stand des Kampfes um das Landfriedensrecht am Strafrecht ablesen läßt, aber die Ausschließlichkeit dieser Erkenntnismöglichkeit und die Vorstellung, daß »das Schwergewicht der Landfriedensforschung weiterhin bei der Strafrechtsgeschichte liegen müsse«¹⁾, ist aus der Sicht des Historikers nicht zu akzeptieren. Der Landfriede ist für ihn vornehmlich ein wichtiges Hilfsmittel für das Verständnis der Entwicklung in Staat und Gesellschaft, aber nicht ein juristisches Phänomen für sich, wie auch der Kampf um die Gestaltung des Strafrechts letztlich ein Kampf der politischen Gewalten um Gericht und Exekution war, nicht nur eine Auseinandersetzung um das rechtlich Zukömmliche.

In diesem historischen und verfassungspolitischen Sinn soll hier herangetreten werden an die Frage nach Funktion und Bedeutung der Landfrieden in der Staatspolitik der letzten Staufer. Der Anlaß, ja die Notwendigkeit zu einer solchen Frage liegt um so näher, als gerade im Hinblick auf die Landfriedensgesetzgebung von 1221 bis 1235 ein Überhang an rechtsgeschichtlicher Betrachtungsweise vorliegt und eine Einordnung der Landfrieden in die Politik Friedrichs II., Heinrichs VII. und Kon-

1) J. GERNHUBER, Die Landfriedensbewegung in Deutschland bis zum Mainzer Reichslandfrieden von 1235 (1952), S. 167.

rads IV. bisher nicht erfolgt ist. Vergegenwärtigen wir uns zunächst kurz das Bild, das die Forschung von der Landfriedensentwicklung gezeichnet hat, so vollzieht sich seit dem ersten Reichslandfrieden 1103 eine Loslösung von der religiös bestimmten Befriedung zugunsten eines generellen öffentlichen Friedenszustandes, der obrigkeitlich und gesetzlich fixiert wird und wenigstens im Bereich des Friedensrechts gleiche Bedingungen für alle anstrebt. So führt die Landfriedensgesetzgebung von Anfang an im Gegensatz zum alten Bußensystem ein ständisch nicht mehr differenziertes peinliches Strafsystem ein und überträgt die Durchführung dieser gesetzlich festgelegten Landfrieden den bestehenden Gerichtsinstanzen bzw. Herrschaftsträgern. Der Prozeß der Ausbildung eines solchen allgemeinen Landfriedensrechts gilt als abgeschlossen mit der *Treuga Heinrici* von 1224. Hinsichtlich der Fehde hat sich im Kompromiß zwischen gesellschaftlichen und staatlichen Tendenzen immer stärker das Subsidiaritätsprinzip herausgebildet, und damit war der Weg zur Beseitigung der Selbsthilfe wenigstens angedeutet, ein Bestreben, das von seinen historischen Anfängen an durchaus positiv gewertet werden muß und das schließlich 1495 auch zum Ziel gelangt ist. Hinsichtlich der Schaffung eines eindeutigen Kriminalrechts ist das Ergebnis der Landfriedensbewegung eher negativ: Schon in den Reichslandfrieden bis zur *Treuga Heinrici* ist es nicht dazu gekommen, daß ein geschlossener und konstant gültiger Katalog aller strafbaren Friedbrüche erstellt worden wäre. Vielmehr tauchen in den vorhandenen Gesetzen in buntem Wechsel und in immer neuer Zusammenstellung Kriegszüge, Handfriedensbruch, Religions-Gerichts-Regalienvergehen, Brandstiftung, Lehnsmißbräuche u. a. m. auf. Diese Unsicherheit und Unvollständigkeit des Verbrechenskataloges in den Landfriedensgesetzen hat dann in der Entwicklung des Spätmittelalters zur völligen Beseitigung der Kriminalvergehen aus dem Landfriedensrecht und zu deren Überführung in die territorialen Landrechte geführt. Zwar stellt die *Treuga Heinrici* von 1224 die bedeutendste Zusammenstellung der bisher als Landfriedensbruch behandelten Delikte im Bereich des Kriminalstrafrechts dar, aber auch sie kann keinesfalls als Summe und System aller bisher aufgetauchten Friedbruchshandlungen bezeichnet werden. Dies hat in der Wissenschaft dazu geführt, die in allen vorangegangenen Landfriedensgesetzen benannten Delikte als dem Landfriedensrecht zugehörig zu betrachten. Es brauchte nach der schon stereotyp gewordenen Formel von Rudolf His gar nicht mehr zusammengefaßt und wiederholt zu werden, da es »als gemeines Recht gilt, das als bekannt vorausgesetzt wird«²⁾.

Auf diesem Boden ist Wolfgang Schnellbögl zu der Meinung gelangt, daß schon mit den Landfriedensverkündungen von 1207 und 1208 unter Philipp von Schwaben und Otto IV. überhaupt ein neuer Entwicklungsstrang in der Landfriedensgesetzgebung beginne, der dann 1234 und 1235 einen neuen Höhepunkt erreicht und seinen

2) R. His, Das Strafrecht des deutschen Mittelalters 1 (1920), S. 14.

Inhalt nunmehr in der Formulierung und Übernahme des Regalienrechts ins Landfriedensrecht und in einer entsprechenden Fortbildung der königlichen Gerichtsbarkeit gefunden habe.³⁾ Im Zuge dieser stark rechtshistorisch orientierten Forschungen zum hochmittelalterlichen Landfriedenswesen hat sich überhaupt die Auffassung herausgebildet, daß man die königliche Landfriedenspolitik in der staufischen Zeit primär als Landfriedensgesetzgebung zu verstehen habe. Dieser Tendenz hat besonders K. A. Eckhardt auf die Bahn geholfen, indem er in seinen Rechtsspiegelstudien die These aufstellt, daß der sächsische Landfriede von 1221 und die *Treuga Heinrici* von 1224 nicht Einzelaktionen, sondern Glieder einer ganzen Reihe von Territoriallandfrieden gewesen seien, mit denen die späten Staufer das ganze Reich überzogen, organisiert und befriedet hätten.⁴⁾ »Es scheint mir . . . nicht zweifelhaft, daß gleichlautende Gesetze auch für andere Teile des Reichs, wenn nicht überhaupt für das ganze Reichsgebiet ergangen sind . . . Daß der Landfrieden von 1221 nicht nur für Sachsen publiziert wurde, geht meines Erachtens aus der ganz allgemein gehaltenen Eingangsformel deutlich hervor . . . Die Grenzen zwischen Reichs- und Provinziallandfrieden waren also in den ersten Jahrzehnten des 13. Jahrhunderts durchaus fließend.« Die Gesetze von 1221 und 1224 werden nach dieser Auffassung bereits zu Vorläufern des großen Reichslandfriedens von 1235, der als krönende Zusammenfassung aller dieser Bestrebungen, als Gipfel staufischer Landfriedenspolitik und zugleich als Manifestation der Staatsvorstellungen dieses Kaisers für Deutschland gilt. Dieser Landfriede ist nach den Worten Erich Klingelhöfers »das erste Gesetz, das den wahren Gedanken Friedrichs II. Ausdruck verleiht«⁵⁾. Durch seine Verbindung von Rechts- und Friedenswahrung mit der Fixierung der königlichen Hoheitsrechte hat er geradezu den Rang einer Verfassungsurkunde des mittelalterlichen Reiches erhalten. Heinrich Mitteis hat als den hervorstechenden Zug dieses Reichslandfriedens die »Revindikation der Reichsrechte« bezeichnet und den Sinn des Gesetzes »nicht in der Einzelregelung dieser Materien, sondern eben in ihrer Gesamtstruktur« gesehen.⁶⁾ Indem sich der Landfriede durch diese letzte Manifestation Friedrichs II. von der ursprünglichen Aufgabe der Friedenswahrung steigert zu einer Herrschaftsordnung, wird die Landfriedensgesetzgebung zur Staatsprogrammatur schlechthin und der Reichslandfriede 1235 erscheint bei Ernst Kantorowicz als »die Grundlage für jedes künftige Reichsrecht«⁷⁾.

Hier setzt nun unsere Fragestellung ein.

Bei allen Verdiensten, die sich die rechtsgeschichtliche Forschung um die Erschließung, Einordnung und rechte Deutung des Reichslandfriedens von 1235 bisher

3) W. SCHNELBÖGL, Die innere Entwicklung der bayerischen Landfrieden des 13. Jahrhunderts, 1932, S. 241.

4) K. A. ECKHARDT, Rechtsspiegelstudien, Heft II (1931), S. 59.

5) E. KLINGELHÖFER, Die Reichsgesetze von 1220, 1231/32 und 1235 (1955), S. 125.

6) H. MITTEIS, Zum Mainzer Reichslandfrieden von 1235, ZRG Germ. Abt. 62 (1942), S. 52.

7) E. KANTOROWICZ, Kaiser Friedrich II. (1928), S. 376.

erworben hat, ist nicht zu übersehen, daß bei Mitteis, Klingelhöfer und Schnellbögl die späten staufischen Landfriedensgesetze nicht verstanden werden aus dem Zusammenhang mit der Landfriedenspolitik dieser Herrscher, sondern aus der Konfrontation der Landfriedensgesetze mit den vorangegangenen Reichsgesetzen bzw. Vertragswerken zugunsten der Fürsten von 1220, 1231 und 1232. Ausdrücklich sagt Mitteis: »Ganz besonders notwendig erscheint es mir, einen Zusammenhang innerhalb der Gesetzgebung Friedrichs II. selbst herzustellen«⁸⁾ und bei Klingelhöfer kommt diese Zielsetzung schon im Titel seines Buches »Die Reichsgesetze von 1220, 1231/2 und 1235« zum Ausdruck. Die Beurteilung der Landfriedensgesetze aus dem Vergleich mit Gesetzgebungswerken, die einer anderen Veranlassung entsprungen sind, mag in verfassungspolitischer Hinsicht wichtig und weiterführend sein, für die Landfriedenspolitik selbst stellt ein solcher Vergleich aber keine geeignete Grundlage dar. Vollends ist der Ausgangspunkt K. A. Eckhardts, aus einzelnen Territoriallandfrieden eine auf der Gesetzgebung beruhende und in Form von Gesetzen bestehende Landfriedenspolitik mit geradezu neuzeitlich-staatlichem Charakter anzunehmen, nicht angetan, uns ein angemessenes Bild von der Landfriedenspolitik und den daraus ableitbaren Herrschaftsverhältnissen in Deutschland in dieser spätstaufischen Zeit zu vermitteln. Vielmehr darf angenommen werden, daß diese Vorstellungen das ihre dazu beigetragen haben, um uns von der Herrschertätigkeit Friedrichs II. in Deutschland ein verzerrtes Bild zu geben.

Aus diesem Grund fragen wir hier nach den Landfriedensmaßnahmen, die in den Urkunden und in der Chronistik der Zeit überliefert sind. Aus der Konfrontation dieser Einzelmaßnahmen mit den Gesetzen soll sich dann nicht nur ein neues Verständnis für die Gesetze ergeben, sondern auch eine realistische Beurteilung der Grundlagen und der Handhabung der kaiserlich-königlichen Regierungsgewalt im spätstaufischen Deutschland. Eine eigenartige Beobachtung macht man schon, wenn man den Blick auf die Frage lenkt, was Friedrich II. selbst zur Verwirklichung seines großen Landfriedensgesetzes getan hat, wenn man prüft, welche Wirkung das Gesetz in der staufischen Zeit unter den Fürsten und Städten gefunden hat, und wenn man schließlich die letzten Reichslandfrieden unter Friedrich II. einmal in Zusammenhang mit anderen als den hier schon genannten Fürstengesetzen aus der Zeit des letzten Staufers setzt. Aufgrund der Regesten ließ sich in den Verlautbarungen Friedrichs II. nach 1235 eine Bezugnahme auf den Reichslandfrieden nicht finden. Der Kaiser hat ihn weder bei diesem Besuch 1235/36, noch bei seinem letzten Eingreifen in Deutschland anlässlich der österreichischen Frage 1245 als Grundlage und Hebel seiner politischen Aktionen benützt. Unter Konrad IV. findet sich eine einzige Erwähnung des Reichslandfriedens durch einen staufischen Herrscher im Jahre 1241, als er den Reichsstädten gebot, entsprechend dem Pfahlbürgerverbot des Landfriede-

8) MITTEIS, a. a. O., S. 17.

dens die Hörigen des Klosters Salem auf Verlangen des Abtes herauszugeben und solche ferner nicht als Bürger aufzunehmen.⁹⁾ In den zahlreichen Fehden, die in den Jahren nach 1235 geführt wurden und in den diesbezüglichen Friedensmaßnahmen findet man hingegen den Reichslandfrieden nicht erwähnt.¹⁰⁾ Als der Kaiser 1238 den Erzbischof von Mainz zur Fortführung des Waffenstillstandes mit dem Herzog von Bayern mahnt, *pro terra in statu pacifico conservanda*, geht es darum, seine persönliche Vermittlung zur Geltung zu bringen, nicht aber darum, das Reichslandfriedensrecht durchzusetzen.¹¹⁾

Ebenso wenig wird bei den schweren Angriffen der Erzbischöfe von Köln und Mainz auf das kaiserliche Hausgut und das Reichsgut nach der zweiten Exkommunikation Friedrichs II. das Gesetz angerufen, obgleich *quedam etiam famosa et gravia crimina imperatori imponentes*, und die Erzbischöfe *hinc proeliis et exactionibus, incendiis et rapinis universa, que attingere poterant, invaserunt, satellitibus imperatoris in eorum res non minus regrassantibus*. Die Angriffe wurden von kaiserlicher Seite nicht als Friedbruch betrachtet und auch in den betroffenen Reichsteilen als ein Krieg verstanden, der sich aus der Exkommunikation des Kaisers notwendig ergab. *Denunciaverunt ipsum propter huiusmodi crimina publice excommunicatum* heißt es in den *Annales Sancti Pantaleoni*.¹²⁾ Das Bewußtsein vom Bestehen einer Reichsfriedensordnung und die Achtlosigkeit gegen das Reichslandfriedensgesetz stehen nahe beisammen in der Klage der Wormser Bürger an König Konrad 1242, wonach der Erzbischof von Mainz sie ohne Absage befehdet habe, obgleich er doch als Reichsprokurator verpflichtet wäre, sie gegen alle Überfälle zu schützen.¹³⁾ Als einzige Maßnahme Friedrichs II. zur Durchführung des Reichslandfriedens 1235 läßt sich nur die Errichtung des Reichshofgerichts und die Besetzung des Hofrichteramtes im September 1235 mit dem Edlen Albert v. Rosswach feststellen. Nachdem die Gerichtstätigkeit Alberts schon 1236 aufhört, wird bei der Rückkehr des Kaisers der Edle C. v. Wyler zum Reichshofrichter ernannt. Eine Tätigkeit beider Hofrichter zur Durchführung des Reichslandfriedens läßt sich aber nicht finden.¹⁴⁾ In eigenartigem Kontrast dazu steht der Befehl Friedrichs II. an seinen sizilischen Großhofrichter vom Ende des Jahres 1245, dieser solle gegen Friedensstörer eingreifen und im Königreich Sizilien die Umgehung der ordentlichen Gerichte und die Ausübung der Selbsthilfe verhindern.¹⁵⁾ Alle diese Fälle, wie auch die politische Reichsgeschichte in staufischer End-

9) A. HUILLARD – BRÉHOLLES, *Historia Diplomatica Friderici secundi* 6, S. 818, auch Lünig, *Reichsarchiv XVII* S. 504, R. I. V 4442.

10) R. I. V II 206, II 214a, II 219, II 220, II 221, II 223, II 226, II 249, II 282, II 295 II 313 b.

11) E. WINKELMANN, *Acta imperii inedita* I Nr. 348.

12) Zitate: *Chronica regia Coloniensis*, SS. rer. Germ. (1880), S. 282, MGH SS 24 S. 404.

13) E. WINKELMANN, *Acta* I, Nr. 672.

14) O. FRANKLIN, *Das Reichshofgericht* I (1867), S. 70/71.

15) E. WINKELMANN, *Acta* I, Nr. 336.

zeit zeigen eindrucksvoll, daß die Staufer selbst für die Sicherung ihrer Herrschaft, die Ausgestaltung der Reichsverfassung und Herstellung des öffentlichen Friedens von den Möglichkeiten des Reichslandfriedens 1235 keinen Gebrauch machten und auch die Rekuperation der Reichsrechte nicht auf diesem Wege betrieben. Darum hat Karl Bosl die Herrschaftspolitik Friedrichs II. mit Recht so charakterisiert: »Einziehung heimgefallenen Reichsguts, Beerbung ausgestorbener Adelsgeschlechter, Erwerb von Kirchenvogteien und Kirchenlehen ohne Verletzung der Heerschildordnung, Austausch weniger bedeutenden Gutes gegen günstiger gelegene Besitzungen, Kauf und Sicherstellung von Adelsgut oder Adelslehen schon vor dem Todesfall, Wiederauffrischung längst in Vergessenheit geratenen Reichsguts und Reichsrechts, Neu-erfassung der Regalien, teilweise durch Wiederbelebung römischen Kaiserrechts und damit zusammenhängende Erschließung stärkerer Finanzquellen bei dem Vordringen der Geldwirtschaft und weiterhin eine großzügige Städte- und Wirtschaftspolitik sind die Hauptmittel staufischen Staatsaufbaues.«¹⁶⁾

Noch weniger Beachtung hat aber das Reichslandfriedensgesetz von 1235 bei den Reichsständen gefunden. Hier ist zu vermerken, daß die Streitigkeiten zwischen Erzbischof und Stadt Köln in Münzfragen 1236 nicht aufgrund des Landfriedens, sondern durch Vermittlung beigelegt wurden,¹⁷⁾ daß sich der Graf von Jülich und die Stadt Köln 1252 wieder gegen das Münzgebaren des Erzbischofs verbündeten,¹⁸⁾ daß der päpstliche Legat 1252 den Erzbischof von Mainz wegen Erhebung neuer Wegzölle bannt¹⁹⁾ und der Papst 1261 auch den Erzbischof von Trier wegen willkürlicher Rheinzölle für gebannt erklärt.²⁰⁾ Weitere Zoll- und Münzvergehen von Reichsfürsten, bei denen der Reichslandfriede eindeutig übertreten, seine Festsetzungen aber nicht genannt werden, hat Klingelhöfer für Meißen 1238, die Grafen von Sayn 1246, die Grafen von Holstein 1255, den Erzbischof von Magdeburg 1259 nachgewiesen.²¹⁾ Angesichts dieser Tatbestände wird es aber deutlich, daß die Landfriedenspolitik der letzten Staufer nicht einfach aus ihren Landfriedensgesetzen abgelesen werden kann und der Reichslandfriede 1235 in der nachstaufischen Zeit anders beurteilt und aufgefaßt wurde als zu Lebzeiten Friedrichs II. Die Gesetze behalten ihre eminente Bedeutung als Rechtsfixierung in einem politisch entscheidenden Augenblick, als Norm der königlichen Herrschaftspolitik, aber schon die geringe Beachtung der Gesetze als Grundlage einer kontinuierlichen Landfriedenspolitik läßt es als fraglich erscheinen, ob die Friedenswahrung der letzten Staufer wirklich auf legislatorischem Wege vollzogen wurde.

16) K. BOSL, Die Reichsministerialität der Salier und Staufer I (1950), S. 142.

17) H. FINKE, Westfälisches Urkundenbuch 5, S. 242.

18) Regesten der Erzbischöfe von Köln Bd. 3, Nr. 1661.

19) Regesten der Erzbischöfe von Mainz Bd. 2, Nr. 26.

20) Regesten der Erzbischöfe von Trier, Nr. 1730.

21) Vgl. KLINGELHÖFER, a. a. O., S. 144-147.

Dieses Bedenken wird noch stärker, wenn man einen Blick auf die Entstehungszeit der vier Landfriedensgesetze wirft. Beim Erlaß des ersten territorialen Landfriedens 1221 für Sachsen war der Kaiser nicht in Deutschland, der zum König gekrönte Heinrich VII. war aber zu dieser Zeit erst 10 Jahre alt. Der Landfriede in Sachsen war ein Werk des Erzbischofs Engelbert von Köln in seiner Eigenschaft als Reichsverweser, und der Landfriede spiegelt nicht die Tendenzen einer Reichslandfriedenspolitik wider, sondern er zeigt sich aufgrund mannigfacher Parallelen zum Sachsenspiegel als Erlaß alten sächsischen Landrechts unter kaiserlichem Namen. Die Überschrift lautet: *haec est firma pacis antique, quam dominus imperator precepit renovari*. Die Treuga Heinrici kann lokal bis heute nicht sicher eingeordnet werden, doch gilt als gewiß, daß es sich auch dabei um einen Territoriallandfrieden handelt.²²⁾ Laut Ausfertigungsdatum vom Juli 1224 wurde dieses Gesetz ebenfalls unter der Reichsverweserschaft Erzbischof Engelberts erlassen. Trotz seiner großen Bedeutung für die Erfassung des Strafrechts kann es wegen der starken Berücksichtigung kirchlicher Interessen nicht schlechthin als ein Dokument königlicher Landfriedenspolitik betrachtet werden. Die Reichslandfrieden von 1234 und 1235 hingegen sind entstanden mitten in einer politisch brisanten Situation, sie sind ebensogut Zeugnisse eines politischen Kampfes. Mitten in der tiefen Zerrüttung des öffentlichen Friedens in allen Teilen Deutschlands erläßt Heinrich VII. auf einem Frankfurter Reichstag, auf dem fast alle Garanten und Zeugen seines demütigenden Eidschwurs von Cividale anwesend waren, einen Reichslandfrieden, der zugleich eine politische Pression gegen den jungen Herrscher darstellt: Bedrohte doch das Gesetz jeden, der einen geschworenen Eid nicht einhielt, mit der Reichsacht. Es verpflichtete ferner den König durch Handschwur zur Ausübung seiner Gerichtspflichten, zur Abstellung aller seit Barbarossas Tod eingeführten Zölle, ausdrücklich auch derjenigen des Königs selbst. Schließlich garantierte er den Fürsten neuerdings alle ihre Privilegien und stellte damit den Reichslandfrieden auf den Boden der sog. Fürstengesetze. Auch nach seinem rechtlichen Inhalt stellt der Reichslandfriede von 1234 so weniger eine Friedensverkündung aus der Fülle der königlichen Gewalt dar, als vielmehr ein neues Zurückweichen Heinrichs vor den Fürsten.²³⁾ Der politische Charakter des Reichslandfriedens Kaiser Friedrichs II. von 1235 hat jedenfalls im Hinblick auf die Absetzung König Heinrichs und die Gewinnung der deutschen Fürsten für die italienischen Unternehmungen nie in Zweifel gestanden. So ist es offensichtlich, daß die vier Landfriedensgesetze von 1221, 1224, 1234 und 1235 weder durch ihr Zustandekommen noch durch ihre Realisierung ein zutreffendes Bild von der Landfriedenspolitik unter den letzten Staufern zu geben vermögen.

22) K. A. ECKARDT, Rechtsspiegelstudien 2 (1931), S. 61, weist auf Niederlothringen als Geltungsbereich hin, da die beiden erhaltenen Abschriften aus Utrecht stammen.

23) P. REINHOLD, Die Empörung König Heinrichs (VII.) gegen seinen Vater (1911), S. 32 bis 36.

Damit soll nicht gesagt werden, daß Philipp II., Friedrich II., Heinrich VII. und Konrad IV. dem inneren Reichsfrieden nicht ihre Aufmerksamkeit und Bemühung geschenkt hätten. Es gilt aber, die besonderen Bedingungen ins Auge zu fassen, unter denen Landfriedenspolitik in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts stand, es gilt ferner zu fragen, in welcher Weise diese Herrscher selbst den Landfrieden pflegten, und schließlich, ob man in dieser Zeit schon von einem bestimmt abgegrenzten Landfriedensbereich überhaupt sprechen kann. Dies führt zu der letzten Frage, ob man bei der Erfassung der hochmittelalterlichen Landfriedenspolitik von einer kontinuierlichen Entwicklung und ständigen Konzentration ausgehen kann oder ob nicht doch das Landfriedensproblem stärker in die Herrschaftspolitik im ganzen einzubeziehen ist.

Schon wenn man den Blick auf die besonderen Bedingungen des 13. Jahrhunderts richtet, kommen alle diese Fragen ins Spiel. Man kann, wie schon eingangs erwähnt, seit dem Regierungsbeginn Lothars von Supplinburg von einem regelrecht wiederkehrenden Brauch sprechen, daß die Thronbesteigung eines Königs mit der Verkündung eines Reichslandfriedens verbunden war. Lediglich bei Heinrich VI. fehlt eine solche Maßnahme. Dies mag mit der Persönlichkeit dieses Kaisers und dem seit fünf Generationen erstmals reibungslos verlaufenen Thronwechsel zusammenhängen, man kann aber auch den nach 1189 mit der widerrechtlichen Rückkehr Heinrichs des Löwen beginnenden Kampf und die darauffolgende Aussöhnung als eine solche Reichsbefriedung betrachten. Grundsätzlich ändert sich auch im 13. Jahrhundert an diesem Brauch nichts, aber von 1198 bis 1218 war der Thron zwischen Staufern und Welfen strittig, und so steht der Regierungsbeginn Philipps von Schwaben, Ottos IV. und Friedrichs II. eo ipso im Zeichen eines Krieges und die Königsanerkennung zudem in einem bisher ungekannten Ausmaß im Schatten päpstlicher Gunst oder Ungunst. Erst als König Philipp den Ausgleich mit Erzbischof Adolf von Köln herstellt, die Parteinahme der Bischöfe und Klöster gegen zahlreiche Schutz-Zoll- und Schenkungsprivilegien erkaufte, die Stadt Köln unterworfen und damit seine einhellige Anerkennung im Reich gesichert hatte, kam es auf dem Augsburger Hoftag im November 1207 auch zu einer allgemeinen Reichsbefriedung unter der Autorität des Königs, *ubi plurima coram eis et principibus de pace et compositione regni inter papam et reges tractata sunt.*²⁴⁾ Ähnlich findet man auch bei König Otto IV. erst dann einen Reichslandfrieden, als der Welfe im Reich unbestritten anerkannt war. Von seinem ersten Reichstag nach Philipps Ermordung im November 1208 in Frankfurt heißt es in den Kölner Annalen: *ibi rex primo, deinde ceteri principes iurant firmam pacem terra marique servandam.* Die Wahl Friedrichs II. 1212 stand dann wieder im Zeichen des Doppelkönigtums und damit eines jahrelangen Kampfes. Es ist charakteristisch, daß der vom Papst unterstützte Friedrich II. bei seiner Königskrönung in

24) Chronica regia Coloniensis, S. 225.

Aachen im Juli 1215 kein Friedensgebot erläßt, sondern nach der Kreuzzugspredigt des Scholasters Johannes von Xanten den Kreuzzug gelobt.²⁵⁾ Erst als die Herrschaft im Reich wieder unstrittig in der Hand der Stauer lag und Friedrich II. vor dem Aufbruch zur Kaiserkrönung in Rom seinen Sohn Heinrich im April 1220 zum König wählen ließ, kam es zum ersten Mal seit 1152 beim Regierungsantritt eines deutschen Königs auch wieder zu einer Landfriedensordnung. *Circa festum Georgii Martyris curiam celebravit apud Frankenford Fridericus rex, ubi pluribus adunatis principibus multa de statu et utilitate regni tractata sunt.*²⁶⁾ Daß es sich hier nicht nur um Streitschlichtungen und territoriale Bereinigungen handelte, sondern um eine allgemeine Landfriedensaufrichtung, beweist auch das erhaltene Mandat Friedrichs II. vom November 1220, wo er als bereits gekrönter Kaiser die Reichsfürsten auf die beim Frankfurter Hoftag vollzogene *pax firmata* verweist und die Beschwörung dieses Landfriedens durch alle Reichsuntertanen in den fürstlichen Territorien befiehlt.²⁷⁾ Am Tage seiner Kaiserkrönung erließ aber Friedrich II. auch ein Krönungsgesetz, in dessen 9. Artikel bestimmt wird, daß Ackerbauern auf dem Feld überall Frieden haben sollen.²⁸⁾

Indem wir hier dem historischen Moment stärkere Beachtung schenken als dem rechtssystematischen und die dem 13. Jahrhundert eigenen Bedingungen und Besonderheiten beim Landfriedenserlaß herausstellen, gewinnen wir auch ein anderes Verständnis für die hier im Vordergrund stehenden Landfriedensauffassungen der Könige: Nicht der Abschluß des Strafrechts und die Hinwendung der Friedensordnung zu einer friedensrechtlichen Fixierung der königlichen Hoheitsrechte charakterisieren primär die Landfrieden von 1207, 1208, 1234 und 1235. Vielmehr zwingen die Reichsgutverschleuderungen, die Privilegienhaussse und das Eindringen politischer Gesichtspunkte in die Rechtsordnung nach der Doppelwahl von 1198 dazu, mit der Friedenserstellung in erster Linie die Willkür der Regalienaneignung und alle damit im Zusammenhang stehenden Friedensstörungen aufzuheben und das alte Recht wieder herzustellen. So hat König Philipp nach der Sicherung seiner Herrschaft in Köln, *omnes iniustas exactiones vectigalium et iniustas monetas abiurare et pacem firmam stabilire et iurare* befohlen. Ebenso ist der Landfriede Ottos IV. von 1208 verbunden mit der Auflage, *omnes iniustas exactiones vectigalium deponendas*, und er greift weiter zur Erneuerung der gesamten Reichstradition, indem er befiehlt, *omnia etiam iura a Carolo magno instituta observanda et tenenda*. Noch eindringlicher ist der Bericht über die Landfriedensaufrichtung im Reich bei der Wahl Heinrichs VII. 1220, da sich die Friedensverkündung in detaillierter Weise auf den ganzen Bereich der königlichen Hoheitsrechte erstreckt und die Friedenswahrung von vornherein nur als

25) R. I. V, 810 b.

26) *Chronica regia Coloniensis*, S. 196.

27) *Constitutiones II*, S. 111.

28) R. I. V 1203.

ein Teil der königlichen Rechtshandhabung erscheint. In Anwesenheit von Kaiser und Fürsten *multa de statu et utilitate regni tractata sunt; iniusta thelonia, iniuste monete, bella civilia, nisi de consensu et consilio regis et principum, omnesque iniustitie sub iudicio et pena vite a rege et principibus interdite sunt*. Die Durchsicht der Reichsregesten zeigt, daß die Regalienpolitik in der spätstaufischen Zeit einen hervorragenden Raum in der ganzen inneren Reichspolitik einnimmt, aber nicht im Sinn der Machtsteigerung, sondern der Konsolidierung und der Wiederherstellung in Unordnung geratener Rechtszustände. So ist es mit Händen zu greifen, daß auch die Revindikationsgesetze in den Reichslandfrieden 1234 und 1235 nicht aus der Landfriedenspolitik selbst geboren sind, sondern aus der ganzen Situation des 13. Jahrhunderts hineingehören in den gesteigerten Kampf zwischen Königtum und Fürsten, der durch die Italienpolitik Friedrichs II. noch gefördert wurde. Aus der Sicht der staufischen Ära heraus ist die Übernahme der Regalienrestitution in die Reichslandfrieden 1234 und 1235 wohl eher zu betrachten als die Einbeziehung der Landfriedensgewalt in die allgemeine Reichsgesetzgebung, nicht aber als Einbeziehung der Regalienpolitik in die Reichslandfriedensgesetzgebung. Ebenso ist auch die weitgehende Berücksichtigung der kirchlichen Interessen bezüglich der geistlichen Gerichtsbarkeit, der Wechselbeziehung von Acht und Bann, der Schonung von Kirchengütern durch die Vögte und schließlich der Aufnahme der Ketzerbekämpfung in die Reichslandfrieden zu verstehen. In allen diesen Fällen handelt es sich um Maßnahmen und Problemkreise der staufischen Reichskirchenpolitik, die nun in die Reichsgesetzgebung einbezogen werden, nicht aber um primäre Zielsetzungen im Bereich der Landfriedenspolitik.

Die Handhabung von Friede und Recht unter den letzten Staufern ist aber nicht vollständig und damit noch nicht richtig erfaßt, wenn wir den vier Landfriedensgesetzen von 1221 bis 1235 hier nur die besonderen Landfriedensordnungen beim Regierungsbeginn neuer Herrscher zur Seite stellen, wie sie auch im Hochmittelalter erlassen wurden. Es gilt nun noch zu fragen, ob neben den initiatorischen, gesetzgeberischen und proklamatorischen Maßnahmen auch andere Aktionen zu finden sind, die uns eine neue Charakterisierung der späten staufischen Landfriedenspolitik ermöglichen. Der Überblick über das vorhandene Urkundenmaterial kann uns zeigen, daß in der Zeit Friedrichs II. und damit auch in der Regierung Heinrichs VII. und Konrads IV. die königliche Friedenswahrung sich sowohl im Bereich der Gesetzgebung wie auch außerhalb von Gesetzgebung und Landfriedensverkündung geltend machen konnte, daß sie in ihrer Rechtsgewalt unbestritten war und z. B. in Schiedssprüchen, richterlichen Entscheidungen, generellen Rechtsfestsetzungen wie auch in lokalen und zeitlich bedingten Befriedungsmaßnahmen zum Ausdruck kam. Unsere Aufgabe ist hier nicht, zu fragen, wie diese Friedensgewalt hätte ausgeübt werden können oder sollen, besonders in der Zeit Heinrichs VII., sondern in welcher Art und aufgrund welcher Vorstellung von der königlichen Friedensgewalt sie tatsächlich ausgeübt wurde.

Eine solche friedenswahrende, an keine Gesetze und besonderen Landfriedensaufrichtungen gebundene königliche Tätigkeit finden wir z. B. im Befehl Friedrichs II. von 1214, unberechtigt erbaute Burgen wieder abzubauen,²⁹⁾ oder in der Erlaubnis König Heinrichs zu einem Burgbau in seinem Hausbesitz um Lautern, jedoch unter gleichzeitigem Gebot an die Bürger von Lautern, jede Schädigung von Wald und Feld seitens der Burgbesitzer durch den Abbruch der Burg zu rächen.³⁰⁾ Zahlreich sind friedensrechtliche Verfügungen wie z. B. die Befreiung der Klöster Waldsassen und Ahausen in allen Kriminal- und Zivilfällen von den weltlichen Instanzen und damit die Übertragung der Landfriedensgerichtsbarkeit an diese geistlichen Gewalten.³¹⁾ Ebenso findet man in häufigen Fällen das Einschreiten des Königs gegen Landfriedensbrecher aufgrund der königlichen Rechtsgewalt, wie z. B. bei Ächtung adeliger Räuber, die der gerichtlichen Ladung nicht Folge leisteten,³²⁾ oder bei der Rückgabe von Kirchenlehen an die Kirche wegen Mordtaten des Lehensträgers,³³⁾ ferner beim Verbot an die Bürger von Tongern, die Abtei St. Servaes in Maastricht zu befehlen,³⁴⁾ schließlich die sehr zahlreichen Fälle von Zoll-, Münz- und Geleitregelungen und die häufigen Bestimmungen gegen Städtebünde.³⁵⁾ Gewiß gehören nun gerade die Anordnungen zum Regalienrecht und zum Städtebundwesen vor allem in den Zusammenhang der politischen Entwicklung unter Heinrich VII., aber es macht sich in ihnen zweifellos auch die königliche Friedensgewalt geltend, und es zeigt sich darin, wie selbstverständlich solche friedensrechtliche Anordnungen bis in den Bereich der Tagespolitik hinein getroffen wurden.

Eindrucksvoller, als diese aus der Willkür der Gelegenheit vollzogenen Friedensmaßnahmen können uns freilich die mannigfachen unter Heinrich VII. ergangenen Reichssprüche zeigen, daß Landfriedenspolitik unter den letzten Staufern auch außerhalb der Gesetzgebung vollzogen wurde und als ein der königlichen Herrschaftsausübung immanenter Bereich betrachtet wurde. Wieder ist dabei voranzustellen, daß auch diese Reichssprüche sehr wohl ihre politische Note und Bedeutung hatten, Entscheidungen des Königs waren, die den bestehenden Rechtsgrundsätzen zuwiderlaufen oder sie auch bestätigen konnten. Aber diese Entscheidungen waren nicht nur politisch bedingt, sie waren auch gefällt zur Herstellung und Gestaltung des Landfriedens, waren Teil der königlichen Landfriedenspolitik. So konnten politisch mitbedingte Reichsentscheidungen, wie das im Statutum in favorem principum stehende Verbot von Pfahlbürgern sehr wohl auch eine Entscheidung im Bereich der königlichen

29) R. I. V 753.

30) R. I. V 4315.

31) R. I. V 735, 4370.

32) R. I. V 1980, 1984, 3958.

33) R. I. V 3997.

34) R. I. V 4340.

35) R. I. V 3952, 3984, 4028, 4159, 4181, 4182.

chen Landfriedenspolitik sein, und die Aufnahme des Pfahlbürgerverbots in den Reichslandfrieden 1235 bestätigt dies. Andere Reichssprüche, wie derjenige gegen das Bündnisrecht der Städte von 1231 haben im Landfrieden von 1235 keine Aufnahme gefunden, und doch ist dieser sehr stark politisch bedingte königliche Rechtspruch auch als eine höchst wichtige Entscheidung zur Landfriedenspolitik unter den letzten Staufnern zu betrachten. Er war im ganzen späteren Mittelalter ein Kernproblem königlicher Landfriedenspolitik und hat seine Wurzeln schließlich schon im 6. Artikel von Barbarossas Reichslandfrieden von 1158.

Neben diesen zu Ungunsten der Städte ergangenen Reichssprüchen ist es jedoch auch zu anderen Entscheidungen gekommen, die uns zeigen können, daß in den Urteilen gegen die Pfahlbürger und die Städtebünde auch Fragen der Friedenswahrung eine gewichtige Rolle spielen. Löst man die Entscheidungen einmal von ihrer politischen Problematik, so kann man ihren Tenor generell darin erkennen, daß die königliche Friedenswahrung in jedem Falle das Eindringen der einen politischen Gewalt in die Rechtssphäre der anderen verhindern wollte. Gerade Kaiser Friedrich II. hat durch verschiedene Reichssprüche klargemacht, daß er den Landfrieden zwischen Fürsten und Städten dann gefährdet sah, wenn eine der beiden Parteien sich die Friedensgewalt im Bereich der anderen anmaßte, und er hat durch entsprechende Entscheidungen dem abzuhelpen versucht. So findet man im Juli 1218 eine Rechtsentscheidung Friedrichs II., wonach in Fällen von Raub und Diebstahl innerhalb der Städte, also Friedbruchsfällen, allein der städtische Richter zuständig sei und dem jeweiligen Landrichter nur die Exekution über das in der Stadt gefällte Urteil zustehe.³⁶⁾ In ähnlicher Weise entscheidet Friedrich II. 1220, daß niemand in Beeinträchtigung, Schädigung oder Präjudizierung Anderer Zölle oder Münzen halten dürfe.³⁷⁾ Ein Reichsspruch Heinrichs VII. vom Juli 1224, wonach niemand Kaufleute auf den Reichsstraßen bzw. in ihren Handelsgeschäften hindern dürfe, wird vom Kaiser im Juli 1236 ausdrücklich nochmals bestätigt.³⁸⁾ Höchst charakteristisch ist es in diesem Zusammenhang, daß der Kaiser selbst 1224 zwar den Bürgern von Besançon das Recht der Verbrüderung gegen den Erzbischof und zur Besitznahme der Stadttore und Mauern gemäß Reichsrecht absprach; die Forderung des Erzbischofs, die Bürger sollten ihm auch die Torschlüssel ausliefern, hat aber Friedrich II. doch nicht anerkannt, solange die Bürger innerhalb ihrer Mauern kriegerische Überfälle zu befürchten hätten.³⁹⁾

Schließlich müssen hier noch die Reichssprüche herangezogen werden, in denen in spätstauferischer Zeit lehnrechtliche Verfügungen getroffen wurden, um den Landfrieden zu sichern. Diese Sprüche verdienen besondere Beachtung, weil sie uns zeigen

36) HUIILLARD I, S. 553, R. I. V, 941, Const. II Nr. 61.

37) Const. II Nr. 74, 75.

38) Const. II Nr. 203, 285.

39) E. WINKELMANN, Kaiser Friedrich II. I (1889), S. 360.

können, wie sehr in dieser Zeit noch Land- und Lehnrecht in der Person und Gewalt des Königs verbunden waren und der wechselseitige Bezug beider Rechtssphären dazu beitrug, die Landfriedenspolitik mehr auf die persönlichen Aktionen des Königs als auf gesetzgeberische Maßnahmen abzustellen. So verfügt Heinrich VII. im Juni 1223, daß jeder Dienstmann oder Beamte der Abtei Corvey seine Rechte und Ämter verlieren sollte, der seinen Herren bösllich verletze, gefangenähme oder beraube, also ihn friedensrechtlich schädige.⁴⁰⁾ Im Dezember 1224 erreicht sodann ein burgundischer Adliger den königlichen Entscheid, daß seine Vasallen und Untertanen ohne den Willen des Reiches keine Vereinigungen, Verordnungen oder Neuerungen treffen dürfen.⁴¹⁾ Da schließlich Acht und Bann in den staufischen Landfriedensgesetzen immer wieder in Wechselwirkung stehen, so gehört in den Bereich der landfriedenspolitischen Entscheidungen Heinrichs VII. auch sein Rechtspruch aus dem Jahr 1234, daß Geächtete sowie auch Exkommunizierte – also eo ipso alle Friedbrecher – keinerlei Recht vor dem Lehnsherrn fordern dürfen, wenn sie nicht vorher ihre vom zuständigen Landrichter verhängte Strafe abgebußt haben.⁴²⁾ Im ganzen lassen alle diese Reichsprüche der späten Staufer erkennen, daß für sie der Friede im Recht eingeschlossen ist, Herstellung des Rechts also der vornehmste Dienst des Königs für den Frieden sei.

Friedenswahrung als Rechtssicherung unter der königlichen Herrschaft charakterisiert auch den dritten Komplex der Landfriedenspolitik in spätstauferischer Zeit, dem wir uns nunmehr zuwenden, nämlich die unmittelbaren Aktionen der Stauferkönige zur Herstellung des öffentlichen Friedenszustandes. Gemäß der Auffassung, daß die Herstellung des Landfriedens vor allem Sicherung der königlichen Herrschaft sei, stoßen wir in dieser Zeit überall dort auf allgemeine Friedensmaßnahmen, wo die legitime und d. h. also auch die kirchlich anerkannte königliche Herrschaft gefährdet oder in Frage gestellt war. In diesem Sinne kann man zwar den Bericht der Kölner Königschronik, daß die Anhänger Ottos IV. am Niederrhein 1214 mit Friedrich II. *pacem composuerunt, ita ut ipsi eum in nullo lederint et ipse per terram eorum pacifice transieret*, nicht als Landfriedensaufrichtung betrachten. Auch die drei Sachsenzüge Friedrichs II. 1215, 1217, und 1219 haben im Zusammenhang mit dem Kampf gegen die Welfen den Charakter von Kriegszügen, wenn auch die Reinhardtsbrunner Chronik für 1215 berichtet, *principes Saxoniae Friderico regi pacificantur, paucis exceptis*. Ebenso wird für 1217 erzählt, daß sich *principes et potentes ei reconciliantur*. Für 1219 ist dann nach der Auslieferung der Reichsinsignien an Friedrich und mit der Übertragung des Reichsvikariats zwischen Elbe und Weser an die Welfen in anderer Form ein Friedenszustand hergestellt worden. Aufgrund dieser drei Kriegszüge von 1215, 1217 und 1219 erscheint aber doch auch der im September 1221

40) HUILLARD 2, S. 763, R. I. V 3895.

41) HUILLARD 2, S. 820, R. I. V 3954.

42) R. I. V 4303.

in Namen des Kaisers in Frankfurt aufgerichtete Landfriede für Sachsen als Landfriedenspolitik unter den Auspizien staufischer Herrschaft. Wir wissen nicht, ob die Adelskreise, die sich 1215 und 1217 Friedrich II. angeschlossen hatten, dieselben sind, die dann wegen Übergabung bei der Wahl des Bischofs Konrad von Hildesheim zu Protest und Aufruhr schritten und sich beim Kaiser ihr Recht verschaffen wollten gegen Heinrich VII. und den Reichsverweser. Folglich können wir auch nicht sagen, ob der Kaiser diese ehemaligen Bundesgenossen im Stich ließ, als er 1223 denselben Bischof Konrad zum Exekutor des Landfriedens machte und damit auch die Herbeiführung friedlicher Verhältnisse in Sachsen erzwang.⁴³⁾ Zweifellos stellt aber der sächsische Landfriede von 1221 politisch den Abschluß jener Unsicherheit der staufischen Herrschaft in Sachsen und zugleich das Ende der Unruhen in diesem Reichsteil in den Zeiten Ottos IV. dar.

Der sächsische Landfriede von 1221 und die hinsichtlich ihres Anwendungsbereiches umstrittene Treuga Heinrici von 1224 sind die einzigen territorialen Landfriedensaufrichtungen der späten Stauer gewesen, die den Landfriedenzustand inhaltlich und zeitlich fixiert haben und bei denen die Herstellung des öffentlichen Friedens der vornehmliche Zweck der königlichen Landfriedenspolitik war. Für eine Befriedung des ganzen Reiches und seiner Teile, wie sie die spätmittelalterlichen Könige mit ihrer Einungs- und Kreispolitik verfolgt haben, hätte es auch in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts Anlaß genug gegeben. Der Kampf zwischen geistlichen und weltlichen Fürsten, zwischen Papstanhängern und Kaiseranhängern, zwischen bischöflichen Stadtherren und städtischen Genossenschaften, zwischen Hochadel und Niederadel, dazu die Auseinandersetzung zwischen Friedrich II. und Heinrich VII. kennzeichnen diese spätstaufische Zeit schon als den Anfang des spätmittelalterlichen Kampfes aller gegen alle. Doch kann es hier nicht darum gehen, den Kaiser wegen seiner Italienpolitik für diesen Zustand in Deutschland verantwortlich zu machen oder ihn in Schutz zu nehmen, weil er seinen Sohn *in firmanda pace* ermahnt habe, während es dieser an Gehorsam fehlen ließ, wie es die Ebersheimer Chronik berichtet.⁴⁴⁾ Wichtiger ist wohl, daß weder Kaiser noch König dort eingegriffen haben, wo ihre unmittelbaren Interessen nicht berührt wurden. So einigten sich der Herzog von Bayern und der Bischof von Regensburg 1213 selbständig über Münz-, Gerichts- und Landfriedensfragen,⁴⁵⁾ so bekämpften der Erzbischof von Köln und der Bischof von Osnabrück gemeinsam ohne kaiserliches Zutun den Mörder Erzbischof Engelberts,⁴⁶⁾ so schlichtete die Streitigkeiten der Bischöfe von Würzburg und Bamberg 1230 der Erz-

43) E. WINKELMANN, Kaiser Friedrich II. 1, S. 369–376, die Mahnung des Kaisers, den sächsischen Landfrieden zu beschwören 1223 siehe Const. II Nr. 281.

44) Ebersheimer Chronik, MGH SS 23, S. 451.

45) Quellen und Erörterungen zur bayer. und deutschen Geschichte 5 (1857) Nr. 5.

46) R. I. V 10 995.

bischof von Mainz im Auftrag des päpstlichen Legaten,⁴⁷⁾ und die Streitigkeiten zwischen dem Erzbischof von Mainz und dem Landgrafen von Thüringen um die hessischen Besitzungen der Dominikanermönch Konrad von Marburg.⁴⁸⁾ Die territorialen Landfrieden für das Bistum Brixen 1229 und für das Herzogtum Bayern 1244 werden ohne Erwähnung des Königs erlassen. Wirft aber der König in seinem eigenen schwäbischen Herrschaftsbereich einen Aufstand der Adeligen nieder, wie im Oktober 1231, so wird der Kampf nicht durch eine Landfriedensverkündung beendet. Charakteristischerweise heißt es dazu in den Schäftlarnner Annalen: *incendia et rapine plurimae in Suevia sunt Orte. Unde rex Henricus colloquium cum principibus in Augusta habere decrevit, de predictis incendiis volens ulcisci.*⁴⁹⁾ In ähnlicher Weise kann man den elsässischen Landfrieden König Heinrichs VII. eigentlich als eine Aktion zur Vorbereitung seines Krieges gegen Herzog Otto von Bayern bezeichnen. In den Marbacher Annalen heißt es: »Im Jahre 1233 berief König Heinrich die Bischöfe, Grafen und Herren des Elsaß nach Hagenau und bewog sie, den Frieden zu beschwören. Mit dem hier versammelten Heer brach er auf gegen den Herzog von Bayern.«⁵⁰⁾ Es ergänzt dieses Bild, wenn sowohl König Heinrich 1226 wie auch Kaiser Friedrich II. 1232 mit dem König von Frankreich einen Vertrag schließen, in dem sich Klauseln finden, die eigentlich dem Bereich der Landfriedensordnung zugehören, denn in beiden Verträgen versprechen sich die Vertragspartner u. a., Ächter und Empörer aus dem anderen Staat nicht im eigenen Reich aufzunehmen und zu verhindern, daß solche Friedensstörer aus dem eigenen Reich den Feinden des Vertragspartners Hilfe leisten. Vielmehr sollen solche flüchtige Ächter und Empörer gefangengenommen und sicher verwahrt werden.⁵¹⁾ Wie sehr diese herrschaftlich, persönlich und occasionell gebundene Form der Landfriedenspolitik ein Charakteristikum der ganzen spätstaufischen Zeit ist, erweist schließlich der letzte bekannte Landfriede aus der Regierung Konrads IV. 1241: Auf einem königlichen Hoftag in Esslingen, der Beschlüsse wegen der Tatarengefahr trifft, erläßt der König *per totam Teutoniā pax firma*. Der Landfriede gilt vom Mai bis Martini 1241, schließt aber nur die Kreuzfahrer gegen die Tataren ein. Wer mit sieben Zeugen eines Angriffes gegen Kreuzfahrer oder ihre Güter beschuldigt wird, der soll nun bezeichnenderweise bestraft werden *tanquam scismaticus et destructor ecclesiae*, die Güter fallen dem königlichen Fiskus heim.⁵²⁾ Es ist von allen Reichslandfrieden der spätstaufischen Zeit die eigenartigste, am meisten vom politischen Augenblick bestimmte Friedensordnung: Obwohl die Ketzerbestimmungen der Treuga Heinrici (Artikel 23 und 24) in

47) R. I. V 11 085.

48) R. I. V 11 123, 11 128.

49) Annales Schäftlarienses maiores, MGH SS 17.

50) Annales Marbacenses, SS. rer. Germ. (2907), S. 95.

51) R. I. V 4008 und 1986.

52) HULLARD 5, S. 12 009.

die Reichslandfrieden von 1234 und 1235 nicht mehr aufgenommen worden waren, wird angesichts der Tatarengefahr ein Reichslandfrieden verkündet, aber er gilt nicht dem Reich, seinen Gliedern und Bewohnern an sich, sondern nur denen, die sich zur Tatarenbekämpfung bereit erklären. Um deren Schädigung aber noch wirksamer zu verhindern, wird nicht die Strafe für Landfriedensbruch verhängt, sondern das Ketzerstrafrecht angewandt. Der occasionelle Charakter der staufischen Landfriedenspolitik kann nicht eindrucksvoller demonstriert werden, als durch den Hinweis auf dieses letzte staufische Reichslandfriedensgesetz.

Faßt man alle hier dargelegten Einzelaktionen, die Reichssprüche und die occasionell bedingten Maßnahmen der letzten Staufer im Rahmen ihrer Landfriedenspolitik zusammen, so zeigt sich, daß diese Landfriedenshandlungen auf der Vorstellung von einem Herrschaftsrecht beruhen, dem die Landfriedenssorge immanent ist und das in jeder Situation für die Herstellung des öffentlichen Friedens aktualisiert werden kann. Aus diesem Grund kann sich diese herrschaftliche Friedenspflege praktisch in allen Bereichen des öffentlichen Lebens geltend machen und friedenswirkend in Erscheinung treten, sei es in der Frage von Städtebünden, sei es im Bereich von Ketzerrecht und geistlicher Gerichtsbarkeit, in Angelegenheiten von Zoll, Münze und Geleit und in allen Regalienproblemen, sei es in lehnrechtlichen Entscheidungen oder gar in internationalen Verträgen. Mit allen diesen mannigfachen Friedenshandlungen erweist sich die königliche Landfriedenspolitik in der letzten Stauferzeit als eine, die im Gegensatz steht zu den in den Konstitutionen von Melfi für das sizilianische Königreich vorgesehenen Friedensregelungen. Denn die königliche Friedenstätigkeit der Staufer in Deutschland beruht gerade nicht auf der behördlichen Ordnung, sie ist nicht modern-institutionell organisiert, sondern sie beruht allein auf der Handhabung von Königsrecht und auf der Idee der Königsherrschaft, sie ist und bleibt gebunden an die Person des Herrschers und darin zutiefst mittelalterlich-germanischen Traditionen verbunden.

Damit haben wir uns nochmals den Gesetzen zuzuwenden und sie unter dem Aspekt der hier dargelegten Landfriedenspolitik zu betrachten. Dabei erweist sich aus der ersten, wesentlich strafrechtlich-orientierten Gruppe der Landfrieden von 1221 und 1224 jedenfalls der sächsische Landfriede in seiner politisch-historischen Stellung als konform mit der staufischen Herrschaftspolitik, ist aber in seiner Form als territorialer Landfriede für die Zeit der letzten Staufer und ihre Landfriedenspolitik ohne Wirkung und Folge geblieben. Das Landfriedensgesetz von 1241 hat zwar reichsweite Geltung, ist aber inhaltlich als reine Zweckbefriedigung und ad-hoc-Lösung anzusehen, so daß die historische Bedeutung dieser Landfriedensaufrichtung sich auf die beliebige Aktualisierung der königlichen Friedensgewalt beschränkt, wie dies auch in dem Reichslandfrieden König Sigmunds 1431 angesichts der Hussitengefahr praktiziert wurde.

Als charakteristischer für die Auffassung der späten Staufer vom Landfriedens-

wesen kann die zweite Gruppe gelten, der die beiden Reichslandfrieden von 1234 und 1235 angehören. Wenn auch das politische Motiv jeweils ein anderes war, so stehen sie doch untereinander in engem Zusammenhange, wie die Artikel über die Fehde als subsidiäres Rechtsmittel, über das Pfändungsrecht, das Pfahlbürgerwesen, die Gerichtsaufsicht und vor allem über die königlichen Hoheitsrechte in Zoll-, Münz- und Geleitswesen zeigen. In diesen Punkten stellen die beiden Gesetze auch ein Résumé der tatsächlich geführten Landfriedenspolitik dar und können als eine Zusammenfassung des in Rechtsentscheidungen, Einzelaktionen und Privilegienhandlungen anerkannten Reichsrechts gelten. Eine Zusammenfassung des gesamten Reichslandfriedensrechtes sind auch sie nicht. In den angesprochenen Materien, wozu noch besonders die königliche Gerichtskontrolle kommt, kann man aber der Auffassung von Mitteis beipflichten, daß beide Gesetze revindikatorischen Charakter haben.

Eine andere Frage ist es aber, ob die Gesetze von 1234 und 1235 auch wirklich Grundlage der spätstaufischen Landfriedenspolitik waren. Es ließ sich zeigen, daß die tatsächliche Landfriedenspolitik Friedrichs II., Heinrichs VII. und Konrads IV. einerseits aus der jeweiligen Notwendigkeit oder Gelegenheit geführt wurde und nicht generell in der Folge und mit Hilfe von Gesetzen. Andererseits ist auch zum Ausdruck gekommen, daß die Gesetze in der Landfriedenspolitik selbst kaum herangezogen und zur Geltung gebracht wurden. Sie sind Rechtskodifikationen aus der Situation der Jahre 1234/35 im besonderen und aus den Verhältnissen seit 1198 im allgemeinen. Der vornehmlich kodifizierende Charakter des Reichslandfriedens von 1235 erweist sich auch dadurch, daß darin eine Organisation zur Exekution der Rechtsbestimmungen von Reichs wegen nicht vorgesehen ist. Zwar geht Friedrich II. hier von seiner Gerichtshoheit, von der Gerichtskontrolle über alle Reichsgerichte aus, aber die Gerichtsbarkeit auch in Landfriedenssachen bleibt doch zunächst in der Hand der fürstlichen Gerichte. Als König Rudolf von Habsburg 1287 das Reichslandfriedensgesetz erneuerte, mußte er es sofort ergänzen durch die Einsetzung von Hauptleuten, das Verbesserungs- und Exekutionsrecht der Fürsten, ferner durch die Heranziehung des ganzen Volkes und schließlich durch sein eigenes Hilfsversprechen.

Mit alledem wird die Landfriedensgesetzgebung von 1235 nicht einfach als Theorie abgetan. Indem man aber den wesentlichen Unterschied zwischen dem Gesetz von 1235 und seinen späteren Erneuerungen herausstellt, kommt man seiner Wesensbestimmung ein beträchtliches Stück näher. Aus der Tatsache, daß die Stauferherrschaft 1245 praktisch zu Ende ging und im späteren Mittelalter eine Weiterführung dieser Gesetzgebung, Rechtsbildung und Machtpolitik nicht mehr erfolgte, erklärt sich, daß der Reichslandfriede 1235 gewissermaßen als Testament und Summe der staufischen Landfriedensgesetzgebung und Landfriedenspolitik in die Geschichte einging. Aus der Perspektive des späteren Mittelalters erscheint das Gesetz von 1235 als Fixierung des Reichslandfriedensrechtes schlechthin. Die Kämpfe von Rudolf I. bis zum Tode

Albrechts I. sind in ihrer verfassungsgeschichtlichen Orientierung und Bedeutung Kämpfe um die Verwirklichung des Landfriedensrechts von 1235 und um die Durchsetzung eines Königtums, das auf den landrechtlichen, finanz-, rechts- und machtpolitischen Voraussetzungen dieses Friedenswerks beruht. Tatsächlich ist auch die Fehderechtsordnung von 1235 praktisch die Norm für den wichtigsten Bereich der folgenden Landfriedenspolitik geblieben, tatsächlich ist die 1235 fixierte Gerichts- und Ächtungsgewalt des Königs bis zum Tode Friedrichs III. 1493 der eigentliche Kernpunkt der ganzen spätmittelalterlichen Landfriedensentwicklung gewesen, so daß der Reichslandfriede von 1235 fast die Geltung eines Reichsgrundgesetzes gewonnen hat.

Eine solche Bedeutung kommt dem Gesetz aber in der staufischen Zeit selbst wohl kaum zu. Es ist nicht der Boden für die wirkliche Friedenspolitik der Stauer, sondern eher eine Demonstration der königlichen Verfügungsgewalt im Bereich des öffentlichen Friedens, wie auch Landfriedenspolitik unter Friedrich II. nicht in dem Maße Werkzeug der königlichen Herrschaftsentfaltung war, wie sie es nach 1250 wurde. Man könnte sagen, vor 1250 übte der König Landfriedenspolitik in jeglicher Form, weil er die Macht dazu hatte, nach 1250 übte er Landfriedenspolitik auf der Grundlage des Gesetzes von 1235, um zur Macht zu gelangen. Demgemäß kann man wohl auch von einer doppelten, d. h. doppelsinnigen Geltung dieses wichtigen Reichsgesetzes in der deutschen Geschichte sprechen: Im Spiegel der Landfriedenspolitik und der politischen Gesamtsituation der Stauer erweisen sich die Reichslandfrieden von 1234 und 1235 als die Manifestation des bestehenden politischen Zustandes. Es soll bedacht werden, daß Heinrich VII. seinen Reichslandfrieden *constitutiones* nennt, und daß Friedrich II. seinen Landfrieden ein Gesetz nennt, *que generalem statum et tranquillitatem imperii* wiederherstelle. Das Spätmittelalter hingegen hat den Reichslandfrieden von 1235 als eine Verfassungsurkunde betrachtet, eine Fixierung der königlichen Rechte im Reich und die entsprechende Legitimation seiner Politik. Vor allem diese spätmittelalterliche Version hat dann auch das Bild von diesem Gesetz in der Wissenschaft bestimmt. Versteht man aber die Landfriedensgesetze der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts in ihrer zeitgenössischen Bedeutung, so kann man zu der abschließenden Feststellung gelangen, daß Landfriedensgesetze und Landfriedenspolitik dieser späten Stauerzeit Werk und Zeichen einer personalen Herrschaftsauffassung sind, wie sie auch der vorangegangenen deutschen Tradition eigen war. Landfriedensgesetzgebung und Landfriedenspolitik zeigen sich aber hier anders als im Spätmittelalter als zwei Aspekte desselben Anliegens. Nur bei der Betrachtung der Politik eröffnet sich das ganze Spektrum von Möglichkeit und Wirklichkeit der königlichen Friedenswahrung, während die Gesetze uns Friedenszustand und Friedensziel immer nur im Licht eines historischen Moments erkennen lassen. Bei diesem Verhältnis von Politik und Gesetzgebung ist es aber nicht mehr möglich, die Reichslandfrieden Friedrichs II. als den Abglanz jenes perfektionierten Regierungssystems zu sehen, das in mancher Hinsicht die Staatspraxis des Kaisers in Italien kennzeichnet. Wichtiger ist auch in den Land-

friedensgesetzen die Bewältigung der Gegenwart, als eine neue Konzeption der Zukunft, stärker das Bestreben nach Festigung der Herrschaft, als das nach der Errichtung des institutionalisierten Staates.